



Wenn alle sagen: Das geht nicht...

*Steuerliche Vorabpauschale für gemeinnützige Organisationen vermeiden.
Von Klaus Stüllenberg, geschäftsführender Vorstandsvorsitzender der Stüllenberg Stiftung*

Das Investmentsteuerreformgesetz sieht unter anderem mit Wirkung vom 1.1.2019 sogenannte steuerliche Vorabpauschalen auf thesaurierte (Teil-)Erträge von Investmentfonds vor, welche von den depotführenden Stellen (z.B. Banken) eingezogen und der Finanzverwaltung zugewiesen werden müssen.

Für gemeinnützige Einrichtungen (insbesondere Stiftungen) ergibt sich daraus die Konsequenz einer Steuerbelastung, deren Rückzahlung zwar beantragt werden kann:

Einerseits schmälert der Einbehalt jedoch zunächst die Liquidität und untergräbt die Pflicht zur unmittelbaren Mittelverwendung, andererseits entsteht den gemeinnützigen Einrichtungen wie auch den Finanzbehörden vermeidbarer Aufwand durch die fortlaufenden Erstattungsverfahren.

Die üblicherweise für gemeinnützige Einrichtungen ausgestellte „Freistellungsbescheinigung“ kann den Einbehalt der Vorabpauschale

le durch die depotführende Stelle jedoch nicht vermeiden.

Vielmehr sieht die Finanzverwaltung für diese Fälle eine Nichtveranlagungsbescheinigung i.S.v. § 44a, Ziff. 4 bzw. 5 EStG vor.

Der entsprechende Antrag wird mit Formular NV 2A (<https://www.formulare-bfinv.de> -> Formulare A-Z -> NV -> NV 2A) bei dem für die steuerliche Veranlagung der gemeinnützigen Einrichtung zuständigen Finanzamt vorgelegt.

In Abstimmung mit der jeweiligen Länderfinanzverwaltung wird dann antragsgemäß eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, welche bei der depotführenden Stelle vergleichbar dem steuerlichen Freistellungsbescheid hinterlegt werden muss.

In der Folge werden keine steuerlichen Vorabpauschalen einbehalten. Die Bescheinigungen werden für dieselbe Gültigkeitsdauer ausgestellt wie die Freistellungsbescheide, müssen



also nach Ablauf wieder erneuert werden!

Wir haben das ab dem 1.1.2019 so realisiert – keine Probleme.

Unsere depotführende Bank (V-Bank München) ist mit diesem Verfahren vertraut. Rückfragen willkommen.

KONTAKT

Stüllenberg Stiftung
Postfach 480561
48082 Münster

Tel: 02501 4447 14
Mail: kontakt@Stuellenberg-Stiftung.de
www.stuellenberg-stiftung.de